

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

15.01.21

Nummer 04

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau

22



15. Januar 2021

Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau

Aufgrund von § 25 Abs. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 08.01.2021 (BayMBl. Nr. 5) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Touristische Tagesausflüge in das Gebiet der Stadt Passau sind untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Einwohner des Landkreises Passau.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 16.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 02.02.2021 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis: Die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 S. 1 der 11. BayIfSMV (15km-Radius) bleibt davon unberührt und ist ggf. weiterhin ergänzend zu beachten.

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Insbesondere im Stadtgebiet Passau war die Lage zwischen Ende November 2020 und Mitte Dezember 2020 besonders dramatisch. Am 27.11.2020, am 30.11.2020 und am 01.12.2020 war die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau deutschlandweit die höchste und mit Zahlen teilweise weit jenseits von 500 in besonders trauriger Art spektakulär.

Noch immer ist die Situation äußerst besorgniserregend und pendelt in der 7-Tages-Inzidenz in den letzten Tagen zwischen 322 und Stand heute 268.

Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der engen Verflechtung von Stadt und Landkreis Passau nach pflichtgemäßen Ermessen von der Befugnis des Verbots von touristischen Tagesausflügen Gebrauch zu machen, wobei die Einwohner des Landkreises auszunehmen sind.

Die Stadt Passau grenzt im Süden/Südosten an Österreich und im Übrigen nur an den Landkreis Passau. Für Österreich gelten Einreisebestimmungen, die Tagesausflüge faktisch ausschließen.

Der Landkreis Passau hat am 15.01.2021 mit Wirkung zum 16.01.2021 ebenfalls von der Regelung des § 25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV Gebrauch gemacht und Tagesausflüge in das Gebiet des Landkreises untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen wurden die Einwohner der Stadt Passau.

II.

1.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 1 der 11. BayIfSMV i. V. m. §§ 28, 28a IfSG.

Zum 11.01.2021 wurde die Allgemeinverfügung des Landratsamts Passau vom 16.12.2020 zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom Landratsamt Passau geändert und ein Ausflugsverbot in den Landkreis Passau verfügt. Die Einwohner der Stadt Passau sind aufgrund der geographischen Lage der Stadt von dem Verbot für touristische Tagesausflüge in den Landkreis Passau besonders betroffen. Aufgrund der Einreisebeschränkungen nach Österreich verbleibt Einwohnern der Stadt Passau für Betätigung an frischer Luft neben wenigen kleinen Gebieten im Landkreis Freyung-Grafenau letztlich nur das eigene Stadtgebiet. Aufgrund Änderungsverfügung vom 15.01.2021 mit Wirkung zum 16.01.2021 sind daher Einwohner der Stadt von dem Verbot ausgenommen.

Mit dem von der Stadt Passau verfügten Ausflugsverbot hat diese die Möglichkeit des § 25 Abs. 1 S. 4 der 11. BayIfSMV zur Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum ebenfalls genutzt und ein Ausflugsverbot in das Stadtgebiet erlassen. Um den Bewegungsradius der Einwohner der Gemeinden im Landkreis Passau, die unter Berücksichtigung des 15 km- Radius Ausflüge ins Stadtgebiet unternehmen können, nicht einzuschränken, wurden die Einwohner des Landkreises Passau von die-

sem Ausflugsverbot ausgenommen. Mit der für die Landkreisbewohner Passaus gemachten Ausnahme wurde im Zusammenspiel mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Passau eine zusammenhängende Zone geschaffen, in der sich die Einwohner von Stadt und Landkreis Passau im Rahmen der 15km-Regel an der frischen Luft bewegen können, ohne dass hierbei Personen allein aufgrund geographischer Besonderheiten über Gebühr belastet werden. Außerdem besteht zwischen den Einwohnern des Landkreises sowie der Stadt Passau durch die sehr enge Verflechtung insbesondere mit Blick auf die Einkaufsmöglichkeiten sowie die Arbeitsstätten, sodass das Risiko von weiter auswärts kommenden Personen deutlich höher ist und daher gesondert behandelt werden darf.

Die hier getroffene Regelung ist auch vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens angemessen, da Tagesausflüge aus anderen Regionen als dem Landkreis Passau in das Stadtgebiet nach wie vor untersagt sind.

Die aus dem Gebiet von Stadt und Landkreis Passau gebildete Zone mit einem einheitlichen Verbot für Tagesausflügler aus anderen Regionen trägt den geographischen Gegebenheiten Rechnung und erhält deren Einwohnern eine angemessene Bewegungsfreiheit. Die hierfür zur Verfügung stehenden Flächen und Gebiete können nicht auch von Personen aus anderen Landkreisen und Städten zur Naherholung genutzt werden, so dass zu große Menschenansammlungen nicht zu besorgen sind.

2.

Die Maßnahmen sind bis Ablauf des 02.02.2021 zeitlich befristet. Damit sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG). Spätestens vor Ablauf wird anhand der dann maßgeblichen Normen zu überprüfen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen weiterhin zu treffen sind.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

STADT PASSAU

gez.
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister